



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung und Behandlung  
gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle , LgA II**  
mit einer Kapazität von 25.000 t bzw. 500 t/d (120.000 t/a)

am Standort Industriegebiet Timmenrode

für die

**RST Recycling und Sanierung Thale GmbH**  
**Theodor-Fontane-Ring 12**  
**06502 Thale**

vom 6.04.2018  
Az: **402.3.3-44008/16/48**  
Anlagen-Nr. 7688

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Genehmigung nach § 4 BImSchG.....</b>	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Antragsunterlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>III</b>	<b>Nebenbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
1	Allgemeine Nebenbestimmungen .....	4
2	Baurechtliche Nebenbestimmungen .....	5
3	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	5
4	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....	6
5	Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	7
6	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen.....	7
7	Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	14
8	Betriebseinstellung .....	15
<b>IV</b>	<b>Begründung .....</b>	<b>16</b>
1	Antragsgegenstand.....	16
2	Genehmigungsverfahren.....	16
3	Entscheidung.....	24
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	24
5	Kosten .....	38
6	Anhörung.....	38
<b>V</b>	<b>Hinweise.....</b>	<b>39</b>
1	Zuständigkeiten .....	39
2	Allgemeine Hinweise .....	39
3	Wasserrechtlicher Hinweis.....	40
4	Hinweise zum Arbeitsschutz .....	40
<b>VI</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>41</b>
<b>Anlage 1:</b>	<b>Antragsunterlagen.....</b>	<b>42</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Rechtsquellenverzeichnis.....</b>	<b>45</b>

I  
**Genehmigung nach § 4 BImSchG**

1. Auf Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. den Nrn. Nr. 8.11.1.1 G/E i. V. m. 8.11.2.4 V und Nr. 8.12.1.1 G/E i. V. m. 8.12.2 V aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**RST Recycling und Sanierung Thale GmbH**  
**Theodor-Fontane-Ring 12**  
**06502 Thale**

vom 27.09.2016 (Eingang am 3.11.2016) mit letzter Ergänzung vom 29.06.2017 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 25.000 t bzw. 500 t/d (120.000 t/a)

auf den Grundstücken in der Stadt Blankenburg (Harz), OT Timmenrode,

Gemarkung: **Timmenrode, Flur: 3,**

Flurstücke: 53/5; 53/6; 53/7;

55/1; 55/3; 55/5; 55/6;

56/1; 56/3; 56/5; 56/6;

57/3; 57/5; 57/7; 57/9; 57/11; 57/12; 57/13; 57/14

erteilt.

2. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Die Eignung für die Verwendung der beantragten Dichtfläche zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen der Firma Recycling Sanierung Thale GmbH gemäß § 63 Abs. 1 WHG wird festgestellt.
5. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz BImSchG wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.501.190,95 Euro (Brutto) erhoben (näher dazu Nebenbestimmung 1.2).
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 1 genannten Unterlagen umzusetzen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2 Die Höhe der festgelegten Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.

Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 BGB frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen. Im Falle einer gewählten Bankbürgschaft, ist die Bürgschaftsurkunde vor der Hinterlegung dem Landesverwaltungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, unwiderruflich, einredfrei und selbstschuldnerisch bestellt wird, d. h. unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 BGB. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden vom Landesverwaltungsamt nicht akzeptiert.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist.

1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.4 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen

Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden.

- 1.5 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb Anlage begonnen worden ist.
- 1.6 Die Inbetriebnahme der Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

## **2 Baurechtliche Nebenbestimmungen**

- 2.1 Der Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nach § 71 Abs. 8 BauO LSA mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind folgende Unterlagen zweifach vorzulegen:
  - a) Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA),
  - b) Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA).
- 2.2 Der Prüfbericht von Prüfingenieur für Baustatik, Dr. Lind Nr. 16/64 vom 3.01.2017 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die in ihm enthaltenen Prüfaufgaben sind einzuhalten bzw. zu beachten.
- 2.3 Der Prüfbericht von der Prüfingenieurin für Brandschutz, Frau Dipl.- Ing. Bruckert Nr. 16-149-10 vom 7.02.2017 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die in ihm enthaltenen Prüfaufgaben bzw. Hinweise sind einzuhalten bzw. zu beachten.
- 2.4 Die Prüfingenieurin für Brandschutz, Frau Dipl.- Ing. Bruckert und der Prüfingenieur für Baustatik, Dr. Lind sind rechtzeitig über den Baubeginn bzw. Baufortschritt zu informieren, um die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung zu ermöglichen.
- 2.5 Die Aufnahme der Nutzung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nach § 81 Abs. 2 BauO LSA mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

## **3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 3.1 Lärmschutz
  - 3.1.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden.
  - 3.1.2 Der Anlagenbetrieb sowie An- und Abtransporte sind nur in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zulässig. Die Brech- und Siebanlage sind ausschließlich in der Halle bei geschlossenen Toren zu betreiben.
  - 3.1.3 Die Lager- und Behandlungshalle ist in Richtung Süden, Westen und Norden durch einen 5 m hohen Sicht- und Lärmschutzwall entsprechend der Darstellung im schalltechnischen Gutachten der Fa. öko-control vom 27.06.2017 (Bericht-Nr.: 1-16-05-144a) i. V. m. der Baugenehmigung vom 20.10.2016 vom Landkreis Harz, Aktenzeichen 02376-2016-21 abzugrenzen.

Die Anlage darf erst nach Errichtung des Sicht- und Lärmschutzwalls in Betrieb genommen werden.

- 3.1.4 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen (TA-Lärm Nr. 2.5. und 3.1.b)
- 3.2 Luftreinhaltung
- 3.2.1 Der Umschlag, die Behandlung und die Zwischenlagerung sind so zu betreiben, dass die Staubbelastung der Umwelt so weit wie möglich gemindert wird. An technologischen Öffnungen, insbesondere Aufgabetrichern sowie Shredder- und Siebausläufen, muss der Austritt von staubhaltiger Abluft weitgehend verhindert werden. Hierfür sind geeignete Staubminderungsmaßnahmen (Kapselung und Wasserberieselung) zu realisieren.
- 3.2.2 Die Hallentore sind, außer bei der Ein- und Auslagerung, geschlossen zu halten.
- 3.2.3 Geruchsintensive Materialien sind bis zur Verarbeitung abzudecken.
- 3.2.4 Bei der Aufgabe von Material darf die Fallhöhe nur minimal sein. Das ist dann der Fall, wenn die Transportbehälter (Radladerschaufel bzw. Baggerschaufel) den Inhalt möglichst erst im Aufgabebunker freigeben.
- 3.2.5 Die Abwurfhöhen der Transportbänder sind der jeweiligen Schüttungshöhe, möglichst selbsttätig, anzupassen. Die Abwurfhöhe soll einen Meter nicht überschreiten.
- 3.2.6 Die in Anspruch genommenen Flächen auf dem Betriebsgelände sowie die Zufahrtswege zu diesen Flächen sind beim Auftreten von Verunreinigungen, welche durch den Betrieb der Anlage (einschl. Zu- und Abgangsverkehr) verursacht wurden, umgehend zu reinigen.
- 3.2.7 Die Behandlung und Zwischenlagerung der Abfälle außerhalb der Halle im Freien ist nicht zulässig.

#### **4 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

- 4.1 Der Auffangraum der Reifenwaschanlage ist aus flüssigkeitsdichtem Beton (FD-Beton) entsprechend der DAfStb- Richtlinie (Teil 2) herzustellen. Sollten aufgrund der geplanten Konstruktion Fugen vorhanden sein, so sind auch diese entsprechend der DAfStb- Richtlinie auszubilden.
- 4.2 Es ist der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass der gewählte Beton ausreichend bemessen wurde. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn C35/45 Beton gemäß DIN 1045 verwendet wird.
- 4.3 Der Auffangraum der Reifenwaschanlage ist durch einen für das zu erwartende Medium geeigneten Grenzwertgeber zu sichern.
- 4.4 Die Dichtfläche der Halle ist vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen für wassergefährdende Stoffe technisch zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung ist insbesondere die Sicherheitseinrichtung (Rückhalteanlage) auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu testen. Diese Funktionsprüfungen sind durch den Sachverständigen separat zu bescheinigen. Das Gesamtgutachten ist vor der Inbetriebnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz zu übergeben.

- 4.5 Werden im Rahmen der Eigenkontrolle Veränderungen z. B. farbliche Veränderungen, Anlösungen, Beschädigungen durch mechanische Angriffe u. ä. festgestellt, so ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Harz zeitnah in Kenntnis zu setzen und weitere Maßnahmen sind abzustimmen.
- 4.6 Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherung / Grenzwertgeber / Rückhalteanlage) ist zu überwachen. Dazu ist ein Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsplan zu erarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 4.7 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in der Reifenwaschanlage mögliches Oberflächenwasser (Waschwasser) / Regenwasser über einen doppelwandig ausgeführten Pumpensumpf gefasst und ordnungsgemäß verwertet werden kann. Stehendes Wasser ist im Auffangraum d. h. außerhalb des Pumpensumpfes zu vermeiden. Die bauliche Ausführung des Pumpensumpfes ist mit einem Sachverständigen für wassergefährdende Stoffe abzustimmen und von diesem zu befürworten.
- 4.8 Das Freisetzen (auch bei Verdacht) von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz anzuzeigen.

## **5 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 5.1 Die im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen anfallenden Bodenmaterialien (Baugrubenaushub) sind so weit wie möglich am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen.
- 5.2 Sollten während der Baumaßnahme kontaminierte Bodenbereiche festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (historische Recherche, Bodenuntersuchungen usw.) mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

## **6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

- 6.1 Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss nachweislich jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal mit erforderlicher Sachkunde verfügen.  
Ein Betriebsbeauftragter für Abfall ist zu bestellen.
- 6.2 Vor Beginn der Inbetriebnahme der Anlage ist durch den Betreiber eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Betriebsordnung soll insbesondere enthalten:
- Vorschriften für den Ablauf und den Betrieb der Anlage,
  - Vorschrift zur Kontrolle bei der Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen, sowie der Abgabe von Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung,
  - Technische Regelungen zur Instandhaltung, Wartung und Pflege der Anlage,
  - Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie für den Arbeitsschutz.
- Die Betriebsordnung ist gut sichtbar auszulegen.

- 6.3 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen.
- 6.4 Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten. Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer des Betreibers der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen.
- 6.5 Die Betriebstagebücher haben alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Dokumente zu enthalten, insbesondere:
- a) Eingangskontrollbuch und Abfall-Register mit Dokumenten und Prüfberichten aus der Eigen- und Fremdüberwachung,
  - b) besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen und deren Ursachen sowie erfolgte Abhilfemaßnahmen,
  - c) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
  - d) Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen,
  - e) Nachweise über Belehrungen und Betriebskontrollen,
  - f) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrollen und Messungen, einschließlich von Funktionskontrollen.
- 6.6 Die Betriebstagebücher und Abfall-Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Betriebstagebücher und Register sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Betriebstagebücher und Register müssen jederzeit einsehbar sein und sind auf Verlangen von der zuständigen Behörde in Klarschrift vorzulegen.
- 6.7 Die Betriebstagebücher sind mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.
- 6.8 Vor Beginn der Inbetriebnahme ist durch die Anlagenbetreiberin eine Eingangskontrollvorschrift zu erarbeiten nach der die Eingangs- und Qualitätskontrolle bei der Annahme und der Abgabe von Abfällen zu erfolgen hat.
- 6.9 Das für die Eingangskontrolle eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde verfügen.
- 6.10 Bei jeder Abfallanlieferung ist unverzüglich eine Eingangskontrolle durchzuführen. Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind im Eingangskontrollbuch zu dokumentieren.
- 6.11 Bei der Eingangskontrolle sind mindestens nachfolgende Angaben zu prüfen und durch Dokumentation im Eingangskontrollbuch zu belegen:
- a) Datum/Uhrzeit der Annahme des Abfalls,
  - b) Abfallerzeuger,
  - c) Abfallmenge gemäß Wiegeschein,
  - d) Abfallschlüssel,
  - e) Abfallbezeichnung,
  - f) Name und Anschrift des Beförderers und amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
  - g) Ergebnis der Identitätskontrolle - Abweichungen, Bemerkungen,
  - h) Angabe zum vorgesehenen Lagerplatz, Lagerbehälter, Container,
  - i) Annahmeverantwortlicher.

6.12 Input - Abfallartenkatalog - zulässige Lagermengen

Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

Lfd.-Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung AVV	Masse (t)
1	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	50
2	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	100
3	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
4	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
5	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	400
6	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
7	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
8	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
9	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	40
10	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	330
12	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	50
13	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
14	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	50
15	16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	2.500
17	17 01 01	Beton	
18	17 01 02	Ziegel	
19	17 01 03	Fliesen und Keramik	
20	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	500
21	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
22	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	5.500
23	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
24	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	3.500

Lfd.-Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung AVV	Masse (t)
25	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
26	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	5.000
27	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	5.000
28	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	210
29	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
30	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
31	20 03 03	Straßenkehrriech	
32	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	610
33	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
34	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
35	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	330
36	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
37	19 08 02	Sandfangrückstände	
38	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
39	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	600
40	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
<b>Summe (t):</b>			<b>24.770</b>

- 6.13 Die in Punkt 6.12 aufgeführten Abfälle der ASN 19 03 06\* und 19 03 07 dürfen ausschließlich für den Zweck der zeitweiligen Lagerung in der Anlage angenommen werden.
- 6.14 Von der Annahme auszuschließende Abfälle:
- a) Im Falle, dass bei der gemäß NB. 6.11 durchgeführten Eingangskontrolle eine Falschdeklaration eines angelieferten mineralischen Abfalls, z. B. bei einem erhöhten Fremdstoffanteil in einer sortenreinen Abfallfraktion, festgestellt wird, ist die entsprechende Anlieferung sicherzustellen und ggf. zurückzuweisen.
  - b) Abfälle, die aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften, z.B. durch Entwicklung von giftigen Gasen oder Freisetzung von gefahrenrelevanten Flüssigkeiten, zu schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern führen können oder die Gesundheit von Menschen gefährden können, sind von der Annahme auszuschließen.
- 6.15 Abfälle, welche die nachfolgend genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP-Kriterien) gemäß Anhang III AbfRRL aufweisen, dürfen nicht angenommen werden:

HP 1 „explosiv“:

Abfall, der durch chemische Reaktion Gase solcher Temperatur, solchen Drucks und solcher Geschwindigkeit erzeugen kann, dass hierdurch Zerstörungen in der Umgebung eintreten. Hierzu gehören pyrotechnische Abfälle, explosive Abfälle in Form von organischen Peroxiden und explosive selbstzersetzliche Abfälle.

HP 2 „brandfördernd“

Abfall, der in der Regel durch Zufuhr von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien verursachen oder begünstigen kann.

HP 3 „entzündbar“:

- entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C;
- entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;
- entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann;
- entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;
- mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;
- sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbst-erhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.

HP 9 „infektiös“:

Abfall, der lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthält, die im Menschen oder anderen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen

HP 12 „Freisetzung eines akut toxischen Gases“:

Abfall, der bei Berührung mit Wasser oder einer Säure akut toxische Gase freisetzt.

- 6.16 Im Falle einer vorgesehenen Zurückweisung von Abfällen ist vorhergehend die für den Abfallerzeuger/-besitzer zuständige Behörde und die für den Betreiber dieser Anlage zuständige Behörde über die Gründe der Zurückweisung zu informieren.
- 6.17 Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes sind die Abfälle innerhalb zugelassener Lagerbereiche zu lagern. Die Lagerung der Abfälle hat nach der Annahme in Haufwerken bzw. Chargen, getrennt nach Abfallarten und Herkunft zu erfolgen.

- 6.18 Abfallchargen sind nach der Annahme mit Angabe des Abfallschlüssels, der Herkunft und des jeweiligen Zuordnungswertes zu deklarieren.
- 6.19 Gefährliche Abfälle dürfen nicht mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien vermischt oder verdünnt werden.  
Die Zusammenstellung bzw. das Mischen von unterschiedlichen Abfall-Chargen darf daher erst dann erfolgen, nachdem die jeweiligen Abfälle hinsichtlich ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften vollständig auf deren jeweilige Belastungen sowie im Hinblick auf den vorgesehenen Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) untersucht und abschließend bewertet worden sind.
- 6.20 Fremdbestandteile, Störstoffe und Metalle, welche nach der Annahme oder/und Behandlung von Abfällen anfallen, sind in technisch geeigneten Containern oder Behältern bis zur Abgabe zur Verwertung oder Beseitigung zwischenzeitlich zu lagern. Diese aussortierten Abfälle sind ordnungsgemäß bis zu Abholung zu deklarieren.
- 6.21 Sollte im der Rahmen der Identifikationsanalyse entsprechend der NB. 6.19 eine Falschdeklaration durch den Abfallerzeuger festgestellt werden, ist dies der zuständigen Behörde umgehend mitzuteilen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 6.22 Für die Entsorgung der aus dem Behandlungsprozess bzw. der Lagerung anfallenden Abfälle sind Deklarationsanalysen gemäß den Anforderungen des jeweiligen konkreten Entsorgungsweges zu erstellen.
- 6.23 Die Probenahme hat entsprechend der für den Entsorgungsweg jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.
- 6.24 Ein Entsorgungsweg für aus dem Behandlungsprozess bzw. der Lagerung anfallende Abfälle ist nur zulässig, wenn die Parameter der Deklarationsanalyse dessen Umweltverträglichkeitsanforderungen einhalten. Darüber hinaus ist die Einhaltung der jeweiligen bautechnischen Anforderungen entsprechend der einschlägigen Regelwerke zu gewährleisten (Eignungs- und Gütesicherung).
- 6.25 Im Rahmen der Probenahmen für die gemäß der NB. 6.18 zu erstellenden Deklarationsanalysen ist gleichzeitig jeweils eine Rückstellprobe zu entnehmen, deren Aufbewahrungsfrist mindestens den Zeitraum bis Abschluss der ordnungsgemäßen Entsorgung umfassen muss.
- 6.26 Die Häufigkeit und der Umfang weiterer notwendiger Nachfolgeuntersuchungen sind entsprechend den für den jeweiligen Entsorgungsweg geltenden gesetzlichen Regelungen festzulegen.
- 6.27 Für alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind  
- im Eingang (Input) und  
- im Ausgang (Output)  
Register zu führen.
- 6.28 Bei Annahme von gefährlichen (gA) und nicht gefährlichen Abfällen (ngA) sind die einzelnen Anlieferungen von Abfällen in einem Abfallverzeichnis zu registrieren, welches u.a. folgende Angaben enthält:  
a) Entsorgername, Entsorgernummer  
b) Abfallschlüssel  
c) Abfallbezeichnung  
d) Datum der Annahme

- e) Menge des Abfalls
  - f) Wiege-, Lieferschein-Nr.
  - g) bei g.A.: EN-Nr., Begleitschein-Nr.
  - h) Beförderer
  - i) Abfallerzeuger, Erzeugernummer
  - j) Chargen-Nr., Zuordnungswert, Prüfbericht-Nr.
- 6.29 Bei Abgabe von gefährlichen (gA) und nicht gefährlichen Abfällen (ngA) sind die einzelnen Abfallmengen in einem Abfallverzeichnis zu registrieren, welches u.a. folgende Angaben enthält:
- a) Abfallerzeuger, Erzeugernummer
  - b) Abfallschlüssel
  - c) Abfallbezeichnung
  - d) Datum der Abgabe
  - e) Menge des Abfalls
  - f) Wiege-, Lieferschein-Nr.
  - g) EN-Nr., Begleitschein-Nr.
  - h) Beförderer
  - i) Entsorger, Entsorgernummer
  - j) Zuordnungswert, Prüfbericht-Nr.
- 6.30 In den Registern sind, neben den Abfallverzeichnissen, die Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine, Liefer- und Wiegescheine, die Ergebnisse der Eingangskontrolle, Prüfberichte sowie Eignungs- und Gütesicherungsnachweise aufzubewahren.
- 6.31 Die Register sind mit den zu führenden Belegen mindestens drei Jahre – jeweils ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder der Einstellung des letzten Beleges gerechnet – aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit in Klarschrift vorzulegen.
- 6.32 Von der Betreiberin sind für alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle, die zur Entsorgung angenommen oder zur Verwertung oder Beseitigung abgegeben wurden, eine Halbjahres- sowie Jahresübersicht gemäß den Abfallverzeichnissen zu erstellen und der zuständigen Behörde jeweils ohne Aufforderung vorzulegen.
- Der Halbjahresbericht ist jeweils vier Wochen nach Ende des 1. Halbjahres des lfd. Jahres zu übersenden. Die Jahresübersicht ist bis spätestens zum Ende des dritten Monats des laufenden Jahres für das vorhergehende Jahr vorzulegen.
- Mit der Jahresübersicht sind die für den jeweiligen Berichtszeitraum maßgeblichen Lagerbestände getrennt nach Abfallarten nachzuweisen. (§ 47 KrW – Überwachung)
- 6.33 Über die Registerführung hinaus sind die Nachweise über die Einhaltung der Annahme sowie über die Eignung und Gütesicherung des jeweiligen Entsorgungsweges zusammen mit der Deklarationsanalyse, eventuellen Nachfolgeanalysen und den Probenahme-protokollen tabellarisch und zeitbezogen aufzulisten. Diese Dokumentaion („Abfall-Beprobung und Analytik“) kann als Bestandteil des Registers oder separat geführt werden.

- 6.34 Die Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“ ist mit den entsprechenden Nachweisen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- 6.35 Die wesentlichen Vorgangsdaten der Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“, insbesondere Abfallschlüssel, Erzeuger/ Entsorger, Eingangs-/ Ausgangsdatum, Prüfbericht-Nr. und Zuordnungswerte, sind ½ -jährlich sowie mit der Jahresübersicht zur regelmäßigen Stoffstromkontrolle vorzulegen oder elektronisch zu übersenden.

## 7 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Türen und Tore sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sich möglichst kurze Wege innerhalb der Arbeitsstätte ergeben und keine Gefährdungen durch Windbelastungen entstehen. Die Entstehung von störendem Luftzug (Zugluft) ist zu vermeiden (ASR A3.6 „Lüftung“ beachten).
- 7.2 Türen und Tore müssen so angebracht sein, dass sie in geöffnetem Zustand die erforderliche Mindestbreite vorbeifahrender Verkehrswege nicht einengen (siehe ASR A1.8 „Verkehrswege“ beachten).
- 7.3 Rahmen von Türen und Toren dürfen keine Stolperstellen bilden (siehe ASR A 1.5/1,2 „Fußböden“). Höhenunterschiede sind durch Schrägen anzugleichen oder zu kennzeichnen (ASR A1.3).
- 7.4 Die elektrischen Anlagen sind nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker für Starkstromanlagen mit Nennspannungen unter 1000 V (VDE 0100) bzw. für Nennspannungen von 1 kW und darüber (VDE 0101) zu errichten.
- 7.5 Wege für den Fahrzeugverkehr müssen in einem Mindestabstand von 1 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen. (§ 3a Abs. 1, § 4 Abs. 4 ArbStättV i.V.m. Pkt. 4.3 ASR A1.8)
- 7.6 Die erforderliche Mindestbreite der Verkehrswege muss ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. (§ 3a Abs. 1, § 4 Abs. 4 ArbStättV i.V.m. Pkt. 5 ASR A1.8)
- 7.7 Verkehrswege im Freien und in Gebäuden sind für die Dauer der Benutzung ausreichend so zu beleuchten, dass eine sichere Benutzung gewährleistet wird. (§ 3a Abs. 1, § 4 Abs. 4 ArbStättV i.V.m. Pkt. 5 ASR A1.8)
- 7.8 Lassen sich Gefährdungen im Verlauf von Verkehrswegen nicht durch technische Maßnahmen verhindern oder beseitigen, oder ergeben sich Gefährdungen durch den Fahrzeugverkehr aufgrund unübersichtlicher Betriebsverhältnisse (z. B. durch Arbeits- und Lagerflächen ohne feste Einbauten), sind die Verkehrswege gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ deutlich erkennbar zu kennzeichnen.
- 7.9 Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind so zu führen, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden. (§ 3a Abs.1, § 4 Abs. 4 ArbStättV i.V.m. Pkt. 4.3 ASR A1.8)
- 7.10 Für die Sicherheit auf Verkehrswegen sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. innerbetriebliche Verkehrsregeln, geeignete Warnkleidung, farbliche Markierungen, Reinigungsverfahren, Winterdienst, Überdachung) im Rahmen der Gefährdungsbeur-

teilung festzulegen und umzusetzen. (§ 3a Abs. 1, § 4 Abs. 4 ArbStättV i.V.m. Pkt. 5 ASR A1.8)

- 7.11 Gemäß TRGS 554 Kap. 4.1.3 dürfen in der Halle nur Lader eingesetzt werden, die zur DME- Begrenzung über Dieselpartikelfilter (DPF) oder diesellose Ersatzantriebstechnik verfügen oder nachweislich gleichwertige Maßnahmen angewendet werden.
- 7.12 Gemäß BetrSichV § 7 Abs. 5, § 10 Abs. 2 i.V.m. der TRBS 1201 sind eingesetzte Arbeitsmittel nachweislich regelmäßig zu prüfen und zu warten. Umfang und Fristen der Prüfungen sind festzulegen.

## 8 Betriebseinstellung

- 8.1 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 8.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
  - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
  - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
  - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 8.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

- 8.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervor gerufen werden.

## IV Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Die RST Recycling Sanierung Thale GmbH betreibt am Standort Stadt Blankenburg (Harz) OT Timmenrode, Industriegebiet Timmenrode bereits mehrere Anlagen. Es liegen hierzu folgende Genehmigungen vor:

- a) Genehmigung nach BImSchG vom 20.02.2003, Baustoffaufbereitungsanlage Thale - Nord (Regierungspräsidium Magdeburg, AZ: 46.32 - 44007 - 2.1/1233)
- b) Baugenehmigung vom 15.04.2005, Errichtung eines Lagerplatzes für Baustoffe (Landkreis Wernigerode)
- c) Genehmigung nach BImSchG vom 29.07.2010, Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (LgA I) (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, AZ: 402.4.7-44008/08/06)
- d) Genehmigung nach BImSchG vom 19.06.2014 - Anlage zur Erzeugung von Kompost

Die RST Recycling und Sanierung Thale GmbH hat mit Datum vom 27.09.2016 (Eingang am 3.11.2016) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 25.000 t bzw. 500 t/d (120.000 t/a) nach § 4 BImSchG beantragt.

### 2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage den Nrn. Nr. 8.11.1.1 G/E i. V. m. 8.11.2.4 V und Nr. 8.12.1.1 G/E i. V. m. 8.12.2 V zuzuordnen. Nach § 2 Abs. 1 b) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

Zuständige Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Landesverwaltungsamt.

Die Prüfungen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

## Öffentlichkeitsbeteiligung

### Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.03.2017 in der Volksstimme Ausgabe Wernigerode, in der Mitteldeutschen Zeitung Ausgabe Quedlinburg und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 3/2017).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.03.2017 bis einschließlich 19.04.2017 in der Stadtverwaltung Thale und im Landesverwaltungsamt aus. Als Einwendefrist war der 4.05.2017 bekannt gemacht worden.

Für die Auslegung der Antragsunterlagen in der Bauverwaltung der Stadt Thale hat sich der Verfahrensführer im Ermessen entschieden, da diese einerseits dem Anlagenstandort am nächsten liegt und andererseits das Interesse der Öffentlichkeit in der Stadt Thale größer eingeschätzt wurde als in der Stadt Blankenburg, zu der der Anlagenstandort verwaltungsrechtlich gehört. Als Erörterungstermin ist der 18.05.2017 festgelegt worden.

### Erörterung des Vorhabens

Die Einwendungsfrist endete am 4.05.2017. Es wurden 4 Einwendungen erhoben.

Der Erörterungstermin fand gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV am 18.05.2017 im kleinen Saal der Stadtverwaltung Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale statt.

Die vorgebrachten Einwendungen bezogen sich auf die Themen: Planungsrecht, Luftschadstoffe, Lärmschutz, Störfallrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht.

Die Einwendungen (*kursiv*) wurden zusammen mit der Antragstellerin und den Einwendern erörtert. Die Bewertung der vorgebrachten Einwendungen schließt sich direkt den nachfolgenden Einwendungstexten an. Es erfolgt eine sachgerechte Gliederung nach Schwerpunkten.

Ergänzend zu den Darstellungen der Genehmigungsvoraussetzungen im Abschnitt IV werden zu den Einwendungen noch folgende Erläuterungen gegeben.

### Planungsrecht

Es wurde eingewendet, dass die aneinander angrenzenden Bebauungspläne Nr. 2 „Gewerbegebiet Timmenrode“ der Stadt Blankenburg (Harz) und der Bebauungsplan Nr. 38 „Erweiterung des Gewerbeplatz Thale-Nord“ der Stadt Thale jeweils Gewerbelärm zulassen, aber nicht aufeinander abgestimmt sind. Es wird befürchtet, dass die

erforderlichen „Immissionskontingente“ für die beabsichtigte Betriebserweiterung der EtringKlinger AG nach Inbetriebnahme der neuen Anlage der RST GmbH dann nicht mehr zur Verfügung stehen.

Immissionskontingente sind im Rahmen der Bauleitplanung, also bei der Erstellung bzw. Überarbeitung von B-Plänen festzulegen. Immissionskontingente werden sofern vorhanden, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt, können aber nicht festgesetzt werden. Vorliegend sind in beiden B-Plänen keine Immissionskontingente festgelegt.

Die vorliegende Schallimmissionsprognose wurde dahingehend überarbeitet und in der Fassung Nr.:1-16-05-144a vom 27.06.2017 erneut zur Prüfung vorgelegt. Darin wurde nachgewiesen, dass die Betriebserweiterung der EtringKlinger AG weiterhin möglich bleibt.

#### Luftschadstoffe,

Es wurde eingewendet, dass von Staubemissionen mit gefährlichen Inhaltsstoffen ausgegangen werden muss und mögliche ökotoxikologischen Wirkungen hätten betrachtet werden sollen. Die Staubprognose gibt die tatsächlich zu erwartende Staubbelastung nicht korrekt wieder.

Die Antragsunterlagen enthalten eine Staubimmissionsprognose der öko-control GmbH vom 13.09.2016, welche sowohl den Schwebstaub als auch den Staubniederschlag ermittelt. Danach bleibt sowohl die Zusatzbelastung durch Schwebstaub als auch durch den Staubniederschlag deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenze.

Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie die Annahmen in der Prognose sind plausibel und nachvollziehbar. Im Ergebnis sind keine hinreichenden Anhaltspunkte erkennbar, dass von dem Vorhaben erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dieser Entscheidung werden zudem Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen vorgeschrieben.

#### Lärmschutz,

Es wurde eingewendet, dass die Prognose die tatsächlich zu erwartende Lärmbelastung allerdings nur unzureichend erfasst. Die tatsächliche Geräuschvorbelastung kann sicherlich erst im Betrieb der Anlagen ermittelt werden. Insbesondere die geplante Betreuung am Samstag (ab 6:00 - 13:00 Uhr) ist im Hinblick auf die damit verbundene Geräuschbelästigung nicht akzeptabel.

Die Beurteilungsgrundlage für die Genehmigungsfähigkeit aus lärmschutzrechtlicher Sicht ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), die auch im vorgelegten Gutachten korrekt angewendet wurde. In der TA-Lärm sind für die einzelnen umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen oder Gebiete Immissionsrichtwerte festgeschrieben. Dies ist das Maß für die Beurteilung der Schädlichkeit der von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen. Diese Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Summe aller gewerblichen Anlagen an den Immissionsorten einzuhalten.

Es wird zunächst die hier zu genehmigende Anlage beurteilt. Das ist die Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, die sogenannte Zusatzbelastung. In dem Fall hat der Gutachter die zwei nächstgelegenen Immissionsorte untersucht. Das ist der südöstlich im Gewerbegebiet gelegene Steinmetz, der den Schutzanspruch eines Gewerbegebietes hat. Die nächstgelegene Bebauung ist „Am Hengstweg“ der Ortslage Timmendorf westlich der Anlage. Die Ergebnisse liegen in einem Größenbereich, der an beiden Immissionsorten mindestens 6 dB unter den zulässigen Richtwerten für die Gesamtbelastung liegt. Die TA Lärm hat die Regelung, dass wenn eine Anlage Geräuschimmission hervorruft, die mehr als 6 dB unter den Richtwerten für die Gesamtbelastung liegen, dass sie dann nicht relevant zu einer weiteren Erhöhung beiträgt. Das heißt, weitere Untersuchungen zur Vorbelastung müssen nicht mehr erfolgen.

Es sind im Lärmgutachten nicht nur der Brecher und die Siebanlage als relevant untersucht worden, sondern auch der Fahrverkehr. Die Fahrwege, der Radladerverkehr und das Abkippen sind berücksichtigt. Es sind die Geräuschemissionen, die beim Betrieb der Anlage auftreten können, auch untersucht worden.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist damit auch beim Betrieb der Anlage an Samstagen von 06:00 bis 13:00 Uhr gegeben. Eine Begrenzung des Betriebes der Anlage auf Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr ist weder mit dem Arbeitszeitgesetz noch mit der TA Lärm zu begründen und kann der Antragstellerin demzufolge nicht auferlegt werden.

Es wurde eingewendet, dass durch die Errichtung dieser Anlage eine bedeutende Erhöhung des Schwerlastverkehrs zu erwarten seien. Wir verlangen eine neue Bewertung der Verkehrssituation und es sind daraus die nötigen Maßnahmen einzuleiten. Das Vorhaben belastet durch den intensiven Schwerlastverkehrs die Orte Thale, Timmenrode, Neinstedt und Warnstedt. Soll das ein Beitrag für unsere Tourismusregion sein? Die Investoren der Tourismusbranche und die Touristen werden sich über diese „förderliche Entwicklung,“ in unserer Region freuen.

Zur Verkehrssituation wird der Verkehr nach der Beurteilungsvorschrift auf dem Betriebsgelände der Anlage hinzugerechnet. Das ist bei der Ermittlung der Geräusche der Anlage berücksichtigt worden. Der Verkehr auf der öffentlichen Straße unter bestimmten Voraussetzungen durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen zu minimieren. Diese Voraussetzungen ist einmal begrenzt auf einen Rahmen vom Betriebsgelände auf 500 m vom Betriebsgrundstück und dass die neue Anlage zu einer wesentlichen Erhöhung der bestehenden Belastung beitragen muss. Wesentlich heißt hier in dem Fall: Um eine Erhöhung um 3 dBA für den Straßenverkehrslärm. Eine Erhöhung um 3 dBA bedeutet dabei eine Verdopplung der Geräusche. Das heißt, es müsste nochmal genauso viel Verkehr nur durch die Zusatzbelastung der Anlage auftreten. Derzeit ist die Straßenbelastung schon so hoch, dass man mit Sicherheit auch ausschließen kann, dass diese Erweiterung zu einer Verdopplung des derzeit schon bestehenden Verkehrs führt. Die zweite Frage ist, ab wann eine Vermischung mit dem üblichen Verkehr auftritt. In dem Fall, wo die Fahrzeuge vom Industriegebiet auf die öffentliche Straße fahren, tritt schon eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr auf. Und das sind die Kriterien, unter denen

zusätzliche Untersuchungen für den Straßenverkehr erforderlich sind und organisatorische Maßnahmen zu fordern sind. Die treffen hier beide nicht zu, sodass hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit für die Anlage für den Straßenverkehr selbst keine Regelung im vorliegenden Genehmigungsverfahren getroffen werden können.

Die abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und des Betriebes einer weiteren Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (LgAll) beruht auf der Geräuschimmissionsprognose der Fa. öko-control (Bericht-Nr.: 1-16-05-144a) vom 27.06.2017. Darin haben auch die Einwendungspunkte zur Lärm Berücksichtigung gefunden.

#### Störfallrecht,

Es wurde eingewendet, ob die geplante Anlage nicht unter den Geltungsbereich der aktuellen Störfallverordnung fällt? Der Abfallschlüssel „17 03 01 — kohlenteeerhaltige Bitumengemische“ gilt aufgrund seiner stofflichen Zusammensetzung als umweltgefährlich. Die obere Mengenschwelle für die Lagerung beträgt 200 Tonnen. Die vorgesehene Lagerkapazität für die Abfallart 17 03 01 beträgt entsprechend der Unterlagen 610 Tonnen (Zusammenfassung Lfd. Nr. 32, 33 und 34 in einer Spalte). Fällt die Anlage damit nicht unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung?

Bei der Einstufung des Abfallschlüssels „17 05 03 — Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten“ besteht die Möglichkeit von Falscheinstufung seitens des Antragstellers. Dieser Abfallschlüssel kann aufgrund seiner stofflichen Zusammensetzung als "sehr giftig" bis hin zu "umweltgefährlich" eingestuft werden. Ausgehend von der Einstufung "sehr giftig", ist eine obere Mengenschwelle für die Lagerkapazität vorgegeben. In den Unterlagen ist eine deutlich höhere maximale Menge angegeben.

Antragsgemäß ist auch eine Festlegung von Annahmegrenzen für Schadstoffparameter vorgesehen.

Um Abfälle im Sinne der Störfallverordnung zu betrachten, müssen diese Abfälle ein gewisses Störfallpotenzial besitzen. Störfall im Sinne der Störfallverordnung heißt, es muss sich um Ereignisse handeln, die eine Außenwirkung haben, wie es durch Explosion, Giftgase, Rauch oder eine Grundwasserkontamination regelmäßig der Fall ist. Wenn das eintritt, sprechen wir von einem Störfall im Sinne der Störfallverordnung. Und so ist es auch gemeint, wenn Abfälle betrachtet werden. Kann von diesem Abfall ein solches Ereignis ausgehen? Beispiel: Straßenaufbruch, der mag zwar Teeröle enthalten, aber wenn 2.000 Tonnen in der Halle liegen, ist dadurch ein Störfall im Sinne der Störfallverordnung schwer vorstellbar. Nach dem Sachstand der Unterlagen fällt die Anlage gegenwärtig nicht in den Geltungsbereich der Störfallverordnung.

Der Abfallartenkatalog, den die RST zum Betrieb beantragt hat, umfasst ca. 40 Abfallarten, zu denen auch gefährliche Abfälle gehören, wie z.B. teerhaltiger Straßenaufbruch. Dieser teerhaltige Straßenaufbruch wird bezeichnet und eingestuft nach dem geltenden Abfallrecht, der sogenannten Abfallverzeichnisverordnung. Nach der EG-Rahmenrichtlinie, die die Vorgaben für das innerstaatliche Abfallrecht vorgibt, werden nach bestimmten gefahrenrelevanten Kriterien diese Abfälle eingestuft. Diese gefahrenrelevanten Kriterien sind andere Kriterien, nach denen Stoffe oder Abfälle nach der

Störfallverordnung einzustufen sind. Das hat miteinander nichts zu tun. Die Gefährlichkeit von Abfällen wird vorgenommen nach der Abfallrahmenrichtlinie, nach den darin beschriebenen Gefahrenhinweisen in Abhängigkeit mit Stoffkonzentrationen. Um auf diesen konkreten Abfall teerhaltiger Straßenaufbruch zurückzukommen: Hier handelt es sich um den Parameter PAK. Das sind polyaromatische Kohlenwasserstoffe. Das ist ein Summenparameter. Und ein Einzelstoff von diesen 16 Einzelstoffen, das ist Benzo(a)pyren. Benzo(a)pyren als alleiniger Stoff in der Originalsubstanz zählt zu den sogenannten CMR-Stoffen, also die sind carcinogen, mutagen und reproduktionstoxisch. Aber diese Konzentration, wonach die Gefährlichkeit bestimmt wird, hängt von dieser Konzentrationsgrenze ab in Verbindung mit dem Chemikalienrecht. Und die beträgt 50 Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz. Das heißt, bei Überschreitung dieser Grenze von 50 Milligramm Benzo(a)pyren ist dieser Abfall, dieser teerhaltige Straßenaufbruch bereits, ein gefährlicher Abfall unter der Schlüsselnummer 17 03 01\*, mit dem Sternchen gekennzeichnet, ist aber kein Abfall, der der Störfallverordnung unterliegt. Dafür gelten die Kriterien nach dem Chemikalienrecht.

Wasserrecht,

Es wurde eingewendet, dass ein Eintrag von Schadstoffen ins Erdreich und damit dann mittelfristig ins Grundwasser befürchtet wird, so dass sich die Grundwasserqualität verschlechtert.

Der Anlagenbetrieb ist in einer geschlossenen Halle vorgesehen, auf einer wasserundurchlässigen Fläche. Von den gehandhabten Materialien ist ein Austrag ins Erdreich oder Grundwasser durch Lagerung oder Behandlung hinreichend auszuschließen.

Die Dichtfläche ist so ausgelegt, dass sie stark wassergefährdende Stoffe für einen bestimmten Zeitraum lagern kann. Die Flächen sind regelmäßig zu überprüfen. Dazu sind in dieser Entscheidung Nebenbestimmung formuliert.

Es wurde eingewendet, dass sich der geplante Standort in einem Versickerungsgebiet befindet und bei Starkregenereignissen abfließendes Wasser in Richtung Quedlinburg geleitet wird. Dort befindet sich ein Trinkwasser- Einzugsgebiet. Bei starken Regenfällen besteht zudem die Gefahr, dass die Niederschläge in den Jordansbach fließen. Entsprechend den Unterlagen (2.2.5) wird die Wasserrückhaltung in der Lager- und Behandlungshalle durch die wasserdichte Ausführung an den Seitenwänden und Schwellen an den Zufahrtstoren gewährleistet. Steht dann das Wasser in der Halle?

Das Grundwasser im zu betrachtenden Bereich befindet sich in der Geschützteitsklasse C, d.h. weitgehend geschützt vor flächenhaftem Schadstoffeintrag (geringe Verschmutzungsempfindlichkeit). Das Grundwasser steht im Festgestein saisonbedingt oder mit untergeordneter Wasserführung sehr tief an, stellenweise erst ab 100 m.

In Timmenrode gibt es kein Trinkwasserschutzgebiet. Das Betriebsgelände der RST GmbH befindet sich ca. 2 km entfernt von der äußeren Trinkwasserschutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes Brühl (Stadt Quedlinburg) und ca. 8 km entfernt von der

Trinkwasserschutzzone I. Eine Gefährdung des Trinkwasserschutzgebietes ist nicht gegeben.

Es steht kein Wasser in der Halle. Es wird nur Material angenommen, das zwar feucht sein aber kein Wasser freisetzen darf.

Das Löschwasser muss zurückgehalten werden. Und dafür ist vorgesehen, auf der Fläche von 7.000 Quadratmeter eine Einstauhöhe von 0,3 Meter sicherzustellen. Der Hallenboden wird mit Gefälle ausgeführt. An Tiefpunkten würde sich im Brandfall/ Löschfall das Löschwasser sammeln.

Ein Eindringen in das angrenzende Erdreich und eine Verunreinigung des Grundwasserleiters ist beim ordnungsgemäßen Betrieb auszuschließen.

#### Naturschutzrecht

Es wurde eingewendet, dass eine Natura-2000-Verträglichkeits(vor)prüfung zwingend erforderlich wäre. In den Antragsunterlagen wird allerdings darauf verwiesen, in unmittelbarer Nähe (rd. 1,3 km entfernt, nördlich, südlich, östlich) zum Vorhaben befinden sich relevante Schutzgebiete für Flora und Fauna mit teilweise eingeschlossenen Naturschutzgebieten. Es sollte deshalb eine Prüfung der Verträglichkeit dieses Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen der betreffenden Gebiete erfolgen.

Eine Vorprüfung wäre zu fordern gewesen, wenn nicht absolut auszuschließen ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung möglich ist. Bei den Stäuben hätte ein Kriterium vorliegen müssen, dass durch Staubeinträge in die FFH-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Das Gleiche gilt für das Grundwasser. Beides konnte mit den vorgelegten Antragsunterlagen/ Prognosen sowie nach Rücksprachen mit der Fachbehörden ausgeschlossen werden. Damit ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nicht zu fordern.

#### Wiederholung der Bekanntmachung des Vorhabens

Die Bekanntmachung ist wegen formeller Fehler zum Auslegungszeitraum wiederholt worden.

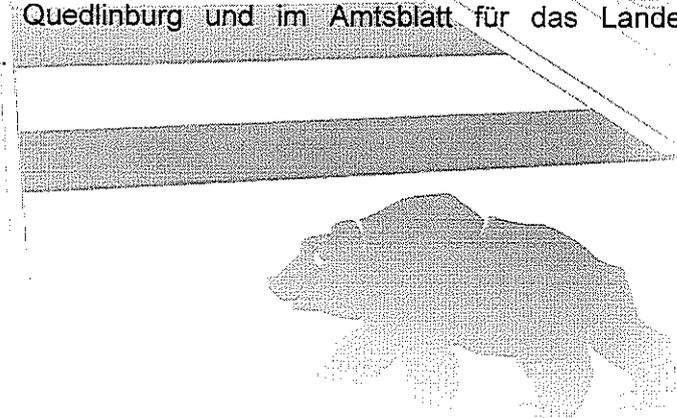
Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 18.07.2017 in der Volksstimme Ausgabe Wernigerode, in der Mitteldeutschen Zeitung Ausgabe Quedlinburg und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 7/2017).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.07.2017 bis einschließlich 25.08.2017 in der Stadtverwaltung Thale und im Landesverwaltungsamt aus. Als Einwendefrist war der 25.09.2017 bekannt gemacht worden.

Für die Auslegung der Antragsunterlagen in der Bauverwaltung der Stadt Thale hat sich der Verfahrensführer im Ermessen entschieden, da diese einerseits dem Anlagenstandort am nächsten liegt und andererseits das Interesse der Öffentlichkeit in der Stadt Thale größer eingeschätzt wurde als in der Stadt Blankenburg, zu der der Anlagenstandort verwaltungsrechtlich gehört. Als Erörterungstermin war der 24.10.2017 vorgesehen.

Im Juli 2017 wurde insbesondere der § 10 Abs. 3 BImSchG dahingehend erweitert, dass für IED-Anlagen eine Einwendungsfrist von einem Monat einzuräumen ist. Die Einwendungsfrist endete am 25.09.2017.

Da gegen das Vorhaben nur eine bereits vorliegende Einwendung erneut erhoben wurde, und diese im Erörterungstermin am 18.05.2017 auch umfassend erörtert worden ist, fand gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 24.10.2017 vorgesehene zweite Erörterungstermin nicht statt. Die Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgte am 17.10.2017 in der Volksstimme Ausgabe Wernigerode, in der Mitteldeutschen Zeitung Ausgabe Quedlinburg und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 10/2017).



### 3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

Dem Antrag der RST Recycling Sanierung Thale GmbH wird entsprochen.

Die vorgebrachten Einwendungen rechtfertigen keine andere Entscheidung.

### 4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Demnach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Eignungsfeststellung der beantragten Dichtfläche gemäß § 63 Abs. 1 WHG nach Nr. 4 nach Abschnitt I Nummer 4 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Feststellung der Eignung von Anlagen und Anlagenteilen gemäß § 63 Abs. 1 WHG erfolgt entsprechend WG LSA i.V. mit der Wasser-ZustVO durch die örtlich zuständige Untere Wasserbehörde. Durch die Konzentrationswirkung im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ergeht die Genehmigung/ Eignungsfeststellung zusammen mit der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage nach BImSchG. Änderungen an der Genehmigung zur Eignungsfeststellung sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Die Dichtfläche wurden im Bezug auf ihre Funktionsbeständigkeit, Medienbeständigkeit, ihr Alterungsverhalten und ihre Brauchbarkeit (mechanische Beanspruchung), auch über einen längeren Zeitraum hin, überprüft. Berücksichtigt wurde, dass im Gefahrenfall auch verunreinigtes Löschwasser für einen Zeitraum von 72 Stunden zurückgehalten werden kann.

#### 4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß betrieben und evtl. stillgelegt wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicher zu stellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern, als auch für bestehende Anlagen nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c BImSchG. In den Unterlagen zum Genehmigungsantrag ist ein geeigneter Entsorgungsweg für die jeweiligen anfallenden Abfälle nachgewiesen. Die Betreiberpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG wird damit erfüllt.

Ungeachtet dessen kann der Betreiber bei Bedarf auch andere Entsorgungswege wählen, sofern diese den Anspruch an eine ordnungsgemäße Entsorgung erfüllen. Dies ist nach Angaben des Betreibers auch zu erwarten. Dieser argumentiert: *„da es sich um eine Abfallbehandlungsanlage handelt, sind permanent Abfälle unterschiedlicher Arten und Belastungen zu entsorgen. Die Entsorgungswege werden entsprechend der Zulässigkeit und Wirtschaftlichkeit gewählt. Die Anzeige des Wechsels von Entsorgungswegen ist für Behandlungsanlage nicht praktikabel.“*

Die Kenntnis über andere Entsorgungswege ist für die Überwachung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes erforderlich und die Anzeige einer Änderung des Entsorgungsweges dafür angemessen, ein geeignetes Mittel und inzwischen auch Verwaltungspraxis. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird der Antragstellerin die Information über einen Wechsel des Entsorgungswegs auferlegt (NB 1.4).

Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfallanlagen vom 13.07.2001 (BGBl. Teil I Nr. 35) kann gemäß Artikel 1 Nr. 1 zur Änderung des § 12 Abs 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung ist eine Rückstellung für mögliche notwendige Entsorgungskosten z.B. im Konkursfall.

Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Kosten für eine finale Entsorgung der Abfälle, berechnet auf die Menge von Abfällen, die sich nach Art und Größe der Anlage sowie deren technisch/technologischen Betriebsvorgängen in der Anlage befinden können,
- Kosten für analytische Untersuchungen,
- Kosten für Umschlag- und Sortierprozesse und zur Behandlung der Abfälle,

- Kosten für die Beladung von Transportfahrzeugen, die in der Vorbereitung einer ordnungsgemäßen finalen Entsorgung erforderlich sein können,
- Kosten für Transportprozesse bis zur finalen Entsorgung,
- Kosten für eine Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstückes bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücksflächen,
- Kosten für ordnungs- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen sowie für die Kontrolle und Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abfälle.

Für die hier in der Genehmigung enthaltenen Lagermengen der Input- und Output-Abfälle begründet sich die Höhe der Sicherheitsleistung aus den derzeit üblichen Entsorgungskosten und setzt sich wie folgt zusammen:

Lfd.-Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Massen (t)	EP (€/t)	GP (€)
1	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	50	90	4.500
2	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	100	90	9.000
3	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen			
4	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen			
5	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	400	60	24.000
6	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen			
7	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen			
8	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen			
9	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	40	65	2.600
10	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			
11	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern			

Lfd.-Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Massen (t)	EP (€/t)	GP (€)
12	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	330	60	19.800
13	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	50	60	3.000
14	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			
15	16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	50	37	1.850
16	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen			
17	17 01 01	Beton	2.500	19	47.500
18	17 01 02	Ziegel			
19	17 01 03	Fliesen und Keramik			
20	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			
21	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	500	85	42.500
22	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	5.500	50	275.000
23	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält			
24	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	3.500	33,50	117.250
25	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt			
26	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	5.000	15,25	76.250
27	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	5.000	12,50	62.500
28	17 03 02	Bitumengemische mit Aus-	210	63	13.230

Lfd.-Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Massen (t)	EP (€/t)	GP (€)
		nahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen			
29	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			
30	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			
31	20 03 03	Straßenkehrschutt			
32	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			
33	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	610	75	45.750
34	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten			
35	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen			
36	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	330	37,50	12.375
37	19 08 02	Sandfangrückstände			
38	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)			
39	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	600	120,75	72.450
40	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle			
<b>Behandlungsrückstände (Output)</b>					
41	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			
42	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
43	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	110	177	19.470
44	19 02 09*	feste, brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			
45	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			
46	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung			

Lfd.-Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Massen (t)	EP (€/t)	GP (€)
		von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten			
47	19 13 01*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten			
48	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen			
49	19 12 02	Eisenmetalle			
50	19 12 03	Nichteisenmetalle			
51	19 12 04	Kunststoff und Gummi			
52	19 12 05	Glas			
53	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	120	104	12.480
54	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			
55	19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			
Summe - Entsorgungskosten:			<b>25.000</b>		861.505
Kosten - Untersuchung von Abfällen:			25 Chargen	1.000 € / Charge	25.000
Kosten - Sortierarbeiten / Beladung der Fahrzeuge:			25.000	5,00 €/t	125.000
Kosten - Transporte:			25.000	10,00 €/t	250.000
Summen - gesamt: Netto			25.000		1.261.505
zz. MwSt. 19%					239.685,95
Summen - gesamt: Brutto					1.501.190,95

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Prüfung marktgängiger Entsorgungskosten und evtl. Mengenänderungen bzgl. der In- und Output-Abfälle die nachträgliche Änderung einer Sicherheitsleistung jederzeit weiterhin möglich ist.

#### 4.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden im Abschnitt III Nr. 2 baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Damit soll auf der Grundlage des BauGB und der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

#### Bauplanungsrecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit dem 28.04.2009 rechtskräftigen Bebauungsplanes (einschl. 1. Änd.) "Gewerbegebiet Timmenrode" der Stadt Blankenburg OT Timmenrode und ist nach § 30 BauGB auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben zulässig, da es unter Einhaltung der erteilten Auflagen den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Stadt Blankenburg (Harz) hat mit Schreiben vom 15.12.2016 erklärt, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht. Die ver- und entsorgungstechnische sowie die verkehrliche Erschließung sind in o.g. Bebauungsplan geregelt. Die Löschwasserversorgung ist berücksichtigt.

Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

#### Bauordnungsrecht

Die beantragten Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig. Demnach ist das Vorhaben entsprechend den mit den Antragsunterlagen eingereichten Bauvorlagen und unter Berücksichtigung der unter aufgeführte Nebenbestimmung auszuführen.

Das Bauvorhaben zählt zu den genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen nach § 58 BauO LSA nicht aber unter das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren gemäß § 62 Satz 1 BauO LSA. Dementsprechend war das Vorhaben nach § 63 Satz 1 BauO LSA zu prüfen.

Das Gebäude entspricht der Gebäudeklasse 3 gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 BauO LSA und es ist ein Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BauO LSA.

#### 4.3 Brandschutz

Durch die Nebenbestimmungen zum Brandschutz unter Abschnitt III Nr. 2 wird abgesichert, dass durch Maßnahmen des Brandschutzes die Entstehung bzw. Ausbreitung von Gefahren i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG verhindert werden.

#### 4.4 Immissionsschutz

Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Abschnitt III Nr. 3 wird abgesichert, dass durch Maßnahmen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nicht hervorgerufen werden können bzw. Vorsorge dagegen getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

## Luftschadstoffe

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage kann es bei entsprechenden Witterungsbedingungen zum Auftreten von Staubimmissionen in der Nachbarschaft kommen. Die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung ist dabei eine Kleingartenanlage, welche sich ca. 380 m entfernt von der Anlage befindet. Die Wohnbebauung der Stadt Thale ist mehr als 1.000 m entfernt.

Die Antragsunterlagen enthalten eine Staubimmissionsprognose der öko-control GmbH vom 13.09.2016, welche sowohl den Schwebstaub als auch den Staubniederschlag ermittelt. Der Gutachter kommt darin zu dem Ergebnis, dass sowohl die Zusatzbelastung durch Schwebstaub als auch durch den Staubniederschlag deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenze liegen. Im angrenzenden Gewerbegebiet werden dabei die höchsten Zusatzbelastungen prognostiziert. Thale befindet sich nordöstlich des Harzes und wird in Bezug auf die Windrichtungsverteilung durch die herzynische Streichrichtung des Harzes beeinflusst.

Aus der Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes kann eingeschätzt werden, dass es durch die Errichtung einer Anlage zur Lagerung von Abfällen in Timmenrode nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nummer 4 TA - Luft oder Gerüchen kommt.

## Lärmschutz

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und des Betriebes einer weiteren Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (LgAll) beruht auf der Geräuschimmissionsprognose der Fa. öko-control (Bericht-Nr.: 1-16-05-144a) vom 27.06.2017. Untersucht wurden die Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung der neuen Anlage und die Vorbelastung durch die bereits am Standort Industriegebiet Thale Nord vorhandenen Anlagen der Fa. RST Recycling Sanierung Thale GmbH an den umliegenden Immissionsorten.

Als Immissionsorte wurden die Wohnnutzungen auf dem Betriebsgelände der Fa. Steinmetz Belger ca. 750 m südöstlich der Anlage (IO 1), die Wohnbebauung in der Gartenanlage „Am Hengstweg“ (IO 2) ca. 300 m nordwestlich der Anlage und die Grenze des zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes Nr. 38, Erweiterung Gewerbepark Thale-Nord (IO 3) 500 m östlich der Anlage, betrachtet.

Der durch die Gesamtbelastung einzuhaltende Immissionsrichtwert für den beantragten Tagbetrieb beträgt für die Wohnnutzung im Gewerbegebiet (IO 1) und die Grenze des Bebauungsplangebietes (IO 3) tags 65 dB(A). An der im Außenbereich vorhandenen Wohnnutzung in der Gartenanlage ist abweichend zur Betrachtung im schalltechnischen Gutachten ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags einzuhalten. Laut Kommentar zur TA Lärm kann im Außenbereich in der Regel nur die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Mischgebiete gefordert werden.

Hauptlärmquellen der Anlage sind die ausschließlich in der Halle arbeitende Brech- und Siebanlage sowie der LKW-Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen liegen die umliegenden Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der beantragten Anlage. Dazu dient insbesondere der im schalltechnischen Gutachten der Fa. öko-control vom 27.06.2017 (Bericht-Nr.: 1-16-05-144a) als Schallminderungsmaßnahme berücksichtigte und mit Baugenehmigung des Landkreises Harz vom 20.10.2016 (Aktenzeichen 02376-2016-21) bereits genehmigte Staub- und Lärmschutzwall. Zur Einhaltung der prognostizierte Werte ist die Nebenbestimmung 3.1.3 als Bedingung zur Inbetriebnahme der Anlage zu erheben gewesen.

Die in der Prognose ermittelten Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung der Anlage liegen an den betrachteten nächstgelegenen Immissionsorten für den beantragten Tagbetrieb mit max. 43 dB(A) mehr als 10 dB(A) unter den zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten von tags 65 bzw. 60 dB(A).

Kurzzeitige Geräuschspitzen, welche die Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB(A) überschreiten, treten aufgrund der großen Entfernungen zu den Immissionsorten ebenfalls nicht auf.

Die Geräuschimmissionssituation am Standort wird bestimmt durch die bereits vorhandenen Anlagen im Gewerbegebiet Thale-Nord. Die Zusatzbelastung der neuen Anlage verursacht nur eine unwesentliche Erhöhung der bereits bestehenden Geräuschimmissionssituation.

Das Gutachten belegt, dass auch in Summe mit den vorhandenen Anlagen der Fa. RST GmbH die Immissionsrichtwerte mit Sicherheit eingehalten.

Die Betrachtung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nach Nummer 7.4. der TA Lärm in einem Abstand von bis zu 500 m war nicht erforderlich, da sich in diesem Bereich nur gewerbliche und industrielle Nutzungen befinden und mit der Auffahrt von der Timmenröder Straße auf die Warnstedter Straße eine Vermischung mit dem übrigen Straßenverkehr erfolgt. Unabhängig davon trägt das zusätzliche Verkehrsaufkommen von ca. 16 LKW am Tag nicht zu einer Verdopplung der bereits vorhandenen Verkehrsstärke bei.

Mit der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, die Anlage ist aus schallschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

#### Luftreinhaltung

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden, bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht hervorgerufen. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist insoweit erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden

Maßnahmen. Bei der Festlegung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen unter Ziffer 1. wurden gemäß nach § 10 Abs. 8a Nr. 2 BImSchG das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ und die TA Luft sowie die in der TA Luft zitierten Technischen Regelwerke zugrunde gelegt. Die hier vorgegebenen Maßnahmen zur Immissionsbegrenzung werden durch die erweiterte Anlage eingehalten.

#### 4.5 Anlagensicherheit

Die Antragsunterlagen wurden auf Störfallrelevanz geprüft.

Die nach Angabe der Betreiberin vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen überschreiten nicht die im Anhang I der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwellen.

Die Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

#### 4.6 Wasserrecht

Die Nebenbestimmung zum Wasserrecht unter Abschnitt III Nr. 4 dient insbesondere dem Schutz Grundwassers i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Gemäß § 63 Abs. 1 WHG dürfen LAU (Lagern / Abfüllen / Umschlagen) - Anlagen für wassergefährdende Stoffe einschließlich der Sicherheitseinrichtungen nur errichtet und betrieben werden, wenn deren Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck festgestellt wurde. Eine baurechtliche Zulassung für diese Dichtfläche ist nicht vorhanden. Aus diesem Grund war es erforderlich, die Eignung für den Verwendungszweck durch die zuständige Behörde zu prüfen und festzustellen.

Mit dem Antrag vom 27.09.2016 wurde auch ein Antrag auf Eignungsfeststellung für nicht vorgeprüfte Bauprodukte zur Herstellung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gestellt. Bei den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt es sich um die Lager- und Behandlungsbereiche in der Halle sowie um die beiden Reifenwaschanlagen im Ausfahrtenbereich der Halle. Es wurde die Eignung der Bauprodukte zur Herstellung der Dichtflächen / Ableitfläche sowie die Eignung der Dichtfläche / Auffangraum der Reifenwaschanlage geprüft.

Die geplante Anlage wurde in der behördlichen Überwachungskartei erfasst.

#### Dichtfläche / Auffangraum

Es wurde ein Antrag auf Eignungsfeststellung der Dichtfläche in der Halle und des Auffangraumes der Reifenwaschanlagen im Außenbereich gestellt. Die Reifenwaschanlage, selbst eine HBV Anlage, besitzt eine Zulassung. Nur der geplante Auffangraum, eine Sicherheitseinrichtung/Auffangraum, soll vor Ort aus Beton hergestellt werden. Die Eignung der geplanten Ausführung war seitens der Unteren Wasserbehörde zu prüfen und konnte nach Abschnitt I Nummer 4 festgestellt werden.

Der Auffangraum einschließlich der Anbindung an die Verkehrsfläche und den dazugehörenden Sicherheitseinrichtungen kann als geeignet betrachtet werden, wenn die im Abschnitt III Nummer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stellt grundlegend eine mögliche Gefährdung der Gewässer dar. Zum Schutz des Wassers ist es erforderlich nur baurechtlich geprüfte Anlagen bzw. Anlagenteile zu verwenden (Vorsorgegrundsatz). Dem Antrag kann entsprochen werden, wenn unter Berücksichtigung der geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen insbesondere die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet und der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Der Auffangraum einschließlich der Anbindung und der dazugehörenden Sicherheitseinrichtungen wurde im Bezug auf seine Statik, Medienbeständigkeit und Brauchbarkeit hin überprüft. Im Ergebnis dessen kann die Eignung für die Verwendung als Auffangraum festgestellt werden, wenn die Nebenbestimmungen berücksichtigt und ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Die Antragsunterlagen waren nicht in allen Punkten hinreichend bestimmt und so wurde es erforderlich, die baulichen Anforderungen entsprechend der anzuwendenden technischen Regelwerke näher zu bestimmen. Berücksichtigt wurden die TRWS 786 "Ausführung von Dichtflächen", DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmWS)", DIN 1045 bei der Festlegung der technischen Rahmenbedingungen.

Gemäß § 46 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, die Anlage vor der Inbetriebnahme von einem zugelassenen Sachverständigen technisch überprüfen zu lassen. Die Verpflichtung der separaten Funktionsprüfung der Sicherheitseinrichtungen ist erforderlich um sicherzustellen, dass die vorgeprüften Anlagenteile ordnungsgemäß installiert und eingestellt wurden und dass sie bestimmungsgemäß funktionieren. Gemäß § 46 Abs. 4 AwSV können zusätzliche Anforderungen an die SV-Prüfung gestellt werden.

Um die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen langfristig gewährleisten zu können ist es notwendig, diese kontinuierlich zu überprüfen, zu reinigen, zu warten und ggf. Reparaturen zu veranlassen. Nur so können die Funktion als sekundäre Barriere gewährleistet werden. Die *Prüfintervalle* werden im § 46 Abs. 2 - Anhang 5 der AwSV geregelt. Danach ist die Dichtfläche der Halle bei Inbetriebnahme und danach wiederkehrend aller fünf Jahre prüfpflichtig. In Absprache mit dem Anlagenbetreiber wurden seitens der Unteren Wasserbehörde in der Eignungsfeststellung folgende Prüffristen festgelegt: bei Inbetriebnahme und nach einem Jahr. Danach wird gemeinsam mit dem Sachverständigen und dem Anlagenbetreiber der nächste Prüftermin festgelegt.

Aufgrund von Art und Umfang der gehandhabten Stoffe können die Inhaltsstoffe nicht alle konkret benannt werden. Eine allumfassende Eignungsprüfung ist somit nicht möglich. Um sicher zu stellen, dass mögliche Beschädigungen rechtzeitig erkannt und behoben werden, wurde eine zusätzliche Meldepflicht festgelegt. Die *Meldepflichten* werden im § 24 Abs. 2 AwSV geregelt. Danach ist das Freisetzen von wassergefährdenden Stoffen bei Betriebsstörungen anzeigepflichtig. Die festgelegte Anzeigepflicht bezieht sich jedoch

nicht auf das Freisetzen von wassergefährdenden Stoffen bei Betriebsstörungen, sondern im Regelbetrieb.

Das Freisetzen von wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 86 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt anzeigepflichtig. Diese Anzeige ist auch erforderlich, um mögliche technischen oder infrastrukturelle Unzulänglichkeiten aufzuzeigen und verändern bzw. beheben zu können.

Die wesentliche Änderung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 40 Abs.1 AwSV anzuzeigen.

#### 4.7 Bodenschutz

Das im Rahmen von Tiefbauarbeiten anfallende unbelastete Bodenmaterial ist vorwiegend am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen, wenn ein Wiedereinbau dieser Bodenmaterialien am Entnahmestandort aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. bautechnisch möglich ist. Diese Forderung trägt dem vorsorgenden Bodenschutz Rechnung. Die Vorsorgepflicht besteht nach § 7 BBodSchG.

Die Mitteilungspflicht bei Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht gemäß § 3 BodSchAG LSA. Gemäß § 4 BBodSchG besteht die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen.

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen erfasst.

#### 4.8 Abfallrecht

Mit den Nebenbestimmungen zum Abfallrecht unter Abschnitt III Nr. 6 wird abgesichert, dass der Umgang mit dem Abfall i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfolgt.

Geregelte Betriebsabläufe sind Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten. Betriebsabläufe werden durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben. Die Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit der Anlagenbetreiberin gewährleisten die Erfüllung des antragsgemäßen Betriebes der Anlage sowie der Anforderungen, die sich aus den Nebenbestimmungen (NB.) 6.1 bis 6.10 ergeben. Geeignete Mittel hierfür sind die Führung eines Betriebstagebuchs sowie die Erstellung einer Annahmeordnung. Die hierbei gestellte Anforderung an sachkundiges Personal ergibt sich aus dem § 59 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). § 47 KrWG ist die Grundlage für die abfallrechtliche Überwachung.

Die Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen unterliegt den Anforderungen des KrWG, welches die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen in § 7 (Verwertung) bzw. in § 15 (Beseitigung) regelt. Ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden, können Abfälle nur in dafür geeigneten Anlagen. Daher ist festzulegen, welche Abfallarten in der beantragten Anlage angenommen, gelagert und behandelt werden

dürfen, und unter welchen Bedingungen dies zu erfolgen hat. Hiermit wird abgesichert, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Umwelt, von der Anlage ausgehen. Darauf aufbauend sichern die NB. 6.11 bis 6.18 sowie die NB. 6.21 durch ihre Umsetzung im Anlagenbetrieb einen ordnungsgemäßen, zulässigen Betrieb der Anlage ab.

Gemäß den Ausführungen in den Antragsunterlagen sollen die im Inputkatalog angegebenen verfestigten Abfälle der ASN 19 03 06\* und 19 03 07 ausschließlich zur zeitweiligen Lagerung angenommen und ohne weitere Behandlung wieder abgegeben werden. Mit der Möglichkeit, die hier in Rede stehenden Abfälle annehmen und lagern zu können, sollen eventuelle Kapazitätsengpässe bei der untertägigen Verwertung der Firma AUREC GmbH überbrückt werden. Da somit eine Behandlung der verfestigten Abfälle explizit ausgeschlossen ist, war die NB. 6.13 in diesen Bescheid aufzunehmen.

Die Anforderungen der NB. 6.19 ergeben sich aus § 7 Abs. 3 KrWG, um sicherzustellen, dass im Rahmen der stofflichen Verwertung von Abfällen, einschließlich der Annahme, Behandlung und Abgabe, keine Schadstoffanreicherung im Stoffkreislauf zu erwarten ist.

Ein ordnungsgemäßer Anlagenbetrieb im abfallrechtlichen Sinne setzt u. a. eine regelmäßig erfolgende Entsorgung der im Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle voraus. Mit der Erteilung der NB. 6.20 sowie 6.22 bis 6.26 wird eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der anfallenden bzw. entstehenden Abfälle abgesichert.

Von besonderer Bedeutung für eine ordnungsgemäße Entsorgung ist die Kenntnis über das vorhandene Schadstoffpotential der zu entsorgenden Abfallchargen. Die Erfüllung der Anforderungen in den NB. 6.22 bis 6.26 zu Probenahme, Analytik, Erstbewertung und evtl. Wiederholungszyklen gewährleistet eine ordnungsgemäße und jederzeit nachweis-sichere Entsorgung der Abfallchargen. Die Untersuchungsparameter sind hierbei in Anlehnung an die Annahme- bzw. Einbaukriterien der jeweiligen Entsorgungsanlage bzw. des jeweiligen Verwertungsweges festzulegen.

Die Anforderungen an die Nachweis- und Registerpflichten in den NB. 6.27 bis 6.31 ergeben sich aus § 49 Absätze 1 und 2 KrWG und auf Anordnung der zuständigen Behörde gemäß § 51 Absatz 1 KrWG i. V. m. §§ 23 und 24 Absatz 2 der Nachweisverordnung (NachwV). Die Führung elektronischer Register und die Dauer der Aufbewahrung der Register sind in § 25 NachwV geregelt.

Rechtsgrundlage für das Erstellen der Halb- sowie Jahresübersicht (NB. 6.32) ist § 49 Absatz 4 KrWG i. V. m. § 25 Absatz 2 Satz 4 NachwV. Weiterhin begründet sich vorgenannte NB. nach § 47 KrWG – Allgemeine Überwachung. Nach § 47 Absatz 3 KrWG sind Abfallerzeuger, -besitzer und Abfallentsorger verpflichtet, gegenüber der zuständigen Behörde Auskunft über den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zu erteilen. Die Überwachungsbehörden müssen zur Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit mit Kenntnis zum aktuellen und ordnungsgemäßen Betriebsgeschehen ausgestattet werden. Die Erfüllung dieser NB. sichert dies mit ab.

Mit den NB. 6.33 bis 6.35 zur geforderten Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“ liegt der Anlagenbetreiberin ein Kontrollinstrument zur Steuerung notwendiger Betriebsprozesse vor.

#### 4.9 Abwasser

Die Niederschlagswasserbeseitigung der LgA II und zugehöriger Straßenflächen soll mittels Versickerungsbecken erfolgen. Die wassertechnische Berechnung mit Lageplänen sowie ein Ingenieurgeologisches Gutachten vom 01.07.2016 inkl. das Schreiben vom 12.12.2016 sind Bestandteil der Genehmigungsplanung.

#### 4.10 Arbeitsschutz

Mit den Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz unter Abschnitt III Nr. 7 wird abgesichert, dass die Arbeitnehmer nach Inbetriebnahme der Anlage ausreichend geschützt werden und die errichteten Anlagenteile den gesetzlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entsprechen.

#### 4.11 Naturschutz

Das Anlagengelände befindet sich auf dem Betriebsgrundstück der Antragstellerin innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind darin geregelt. Weitere naturschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

#### 4.12 Betriebseinstellung

Die Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung unter Abschnitt III Nr. 8 sollen i.S.d. § 5 Abs. 3 BImSchG sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Für eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU (IED) wird gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Im Ergebnis der Prüfung durch die beteiligten Fachbehörden ist bei ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb eine Beeinträchtigung des Bodens bzw. des Grundwassers nicht zu erwarten. Im vorliegenden Fall ist ein Bericht über den Ausgangszustand derzeit nicht erforderlich.

## 5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6 Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 1.03.2018 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Im Rahmen der Anhörung hat sich die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.03.2018 gegenüber der Genehmigungsbehörde geäußert. Dabei wurden folgende entscheidungserhebliche Tatsachen vorgetragen (fett und kursiv dargestellt).

***Nach Durchsicht des Entwurfs der Entscheidung über den Antrag nach § 4 BImSchG, LgA II (Stand Februar 2018) bitten wir um Änderung der Nebenbestimmung 6.14 a) in:***

***„Im Falle, dass bei der gemäß NB 6.11 durchgeführten Eingangskontrolle eines angelieferten Abfalls festgestellt wird, dass dieser nicht den Annahmebedingungen der Anlage entspricht oder als Abfallgemisch überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthält (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 GewAbfV) und einer Vorbehandlungsanlage nach § 6 GewAbfV zuzuführen ist, ist die entsprechende Anlieferung zurückzuweisen.“***

Im Ergebnis der Prüfung der ebenfalls schriftlich vorgetragenen Begründung durch die Fachbehörde wurde die Nebenbestimmung 6.14 a) wie folgt neu gefasst:

***Im Falle, dass bei der gemäß NB 6.11 durchgeführten Eingangskontrolle eine Falschdeklaration eines angelieferten mineralischen Abfalls, z. B. bei einem erhöhten Fremdstoffanteil in einer sortenreinen Abfallfraktion, festgestellt wird, ist die entsprechende Anlieferung sicherzustellen und ggf. zurückzuweisen.***

## V Hinweise

### 1 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der ZustVO GewAIR,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - Obere Immissionsschutzbehörde,
  - Obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht West – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Harz als
  - Bauaufsichtsbehörde
  - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - Untere Wasserbehörde,
  - Untere Bodenschutzbehörde,
  - Untere Naturschutzbehörde

### 2 Allgemeine Hinweise

- 2.1 Im Zusammenhang mit den Lärmschutzmaßnahmen zum Bau des LgA II ist für die Erweiterung eines Staub- und Lärmschutzwalls mit Datum vom 20.10.2016 die Baugenehmigung durch den Landkreis Harz, Aktenzeichen 02376-2016-21 erteilt worden.
- 2.2 Werden bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich dabei um archäologische oder bauarchäologische Funde handelt, sind diese zu erhalten und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz anzuzeigen.
- 2.3 Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.
- 2.4 Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen".

- 2.5 Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz anzuzeigen (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA).
- 2.6 Nach § 14 VermGeoG LSA sind die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte verpflichtet, die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
- 2.7 Sie sollten deshalb, nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Vermessung des/r Gebäude/s und die Übernahme in das Liegenschaftskataster bei der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beantragen.

### 3 Wasserrechtlicher Hinweis

Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser bebauter und befestigter Flächen in das Grundwasser gemäß § 10 WHG zu beantragen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist Wirksamkeitsvoraussetzung der BImSchG Genehmigung.

### 4 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 4.1 Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. (§ 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV))
- 4.2 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dabei hat er den Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Abs. 4 bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der im Satz 2 genannten Regeln und Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die in der Verordnung gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Wendet der Arbeitgeber die Regeln und Erkenntnisse nicht an, muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreichen. (§ 3a ArbStättV)

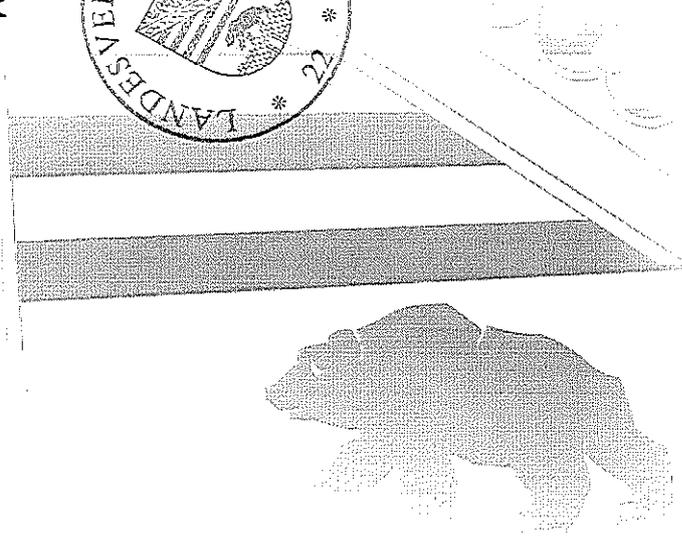
**VI**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag



Franke



## Anlage 1: Antragsunterlagen

Antragsunterlagen zum Antrag der RST Recycling und Sanierung Thale GmbH vom 27.09.2016 (Eingang am 3.11.2016) für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 25.000 t bzw. 500 t/d (120.000 t/a) nach § 4 BImSchG.

Inhalt der Antragsunterlagen
<p>1. Antrag Vollmacht Antragsverzeichnis Formular 0, Blatt 1 – 4 Antragsformular Formular 1, Blatt 1 – 3 1.1 Kurzbeschreibung der Anlage 1.2 Beschreibung des Standortes Topographische Karte/ Übersichtsplan 1:10.000 Lageplan 1:1.000</p>
<p>2. Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb 2.1 Genehmigungsstand 2.2 Verfahrensbeschreibung 2.2.1 Abfallarten 2.2.2 Annahmebedingungen 2.2.3 Behandlungsschritte und eingesetzte Geräte 2.2.4 Arbeitszeiten, Personal 2.2.5 Bauliche Anlagen 2.2.6 Wasser und Abwasser 2.3 Zugelassene Abfälle Input / Output 2.4 Entsorgung der Abfälle 2.5 Verfahrensfliessschema Formular 2.3</p>
<p>3. Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe 3.1 Erläuterung zu den Formblättern 3.x 3.2 Lagerliste Formulare 3.3, 3.4, 3.5</p>
<p>4. Angaben zu – Emissionen/ Immissionen 4.1 Angaben zur Luftreinhaltung 4.2 Angaben zum Lärmschutz Formulare 4.1a, 4.1b, 4.2</p>
<p>5. Angaben zur Anlagensicherheit/ Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung Formular 5.1</p>
<p>6. Angaben zu wassergefährdenden Stoffen</p>

Inhalt der Antragsunterlagen
7. Abfälle Formulare 7.1
8. Wasser- und Abwasserwirtschaft
9. Arbeitsschutz Formular 9
10. Brandschutz Formular 10
11. Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung
12. Angaben bei Eingriffen i. S. v. § 18 NatSchG LSA
13. Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
14. Maßnahmen bei Betriebseinstellung
15. Sonstige Unterlagen - schalltechnische Immissionsprognose, öko-control GmbH, Berichts-Nr.: 1-16-05-144 vom 25.04.2016 - Staubimmissionsprognose, öko-control GmbH, Berichts-Nr.: 1-16-05-313-3 vom 13.09.2016 - Gefährdungsbeurteilung, Stand: August 2016
Bauantragsunterlagen Nr. 2015/47 vom 26.08.2016 Baugrundgutachten, Ing. Peter vom 1.7.2016
1. Bauantrag / Baubeschreibung Betriebsbeschreibung Hochbau 2. bebaute Flurstücke / Berechnung des umbauten Raumes / anrechenbare Baukosten 3. Betriebsbeschreibung BImSch-Antrag (UCM Umwelt Consult Magdeburg) 4. Brandschutznachweis gem. § 15 BauVor/VO LSA 5. Tragwerksplanung - Erklärung zum Kriterienkatalog (§ 65 (3) Satz 1 BauO LSA i.V.m. Anlage 2 BauVorl VO) - Nachweis der Standsicherheit, inkl. Positionsplan - Nachweis der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile: keine Anforderungen 6. Wärmeschutznachweis nicht erforderlich, da Kalthalle 7. Baubeschreibung Erschließung / Außenanlagen / Entwässerung

<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b>		
8. Wassertechnische Berechnung		
- Bemessung Regenwassersickerbecken zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser entsprechend Arbeitsblatt DWA-A 138, April 2005		
- Bemessung Regenwasserhauptsammler Straßen- und Dachentwässerung		
- Berechnung der Abstände zwischen den geplanten Straßenabläufen gem. RAS-EW / RAS EWErgänzung		
- Bewertungsverfahren nach Merkblatt ATV-DWWK-M 153		
9. Baugrundgutachten		
10. Zeichnungen		
Bezeichnung	Maßstab	Zeichnungs-Nr.:
Flurkartenauszug	1 : 2.000	
Lage- und Höhenplan Bestand	1 : 250	2015/47 — V 01
Lageplan Lagerhalle mit Abstandsflächen	1 : 500	2015/47 — G 01
Lagerhalle Grundriss, Schnitt und Ansichten	1 : 200	2015/47 — G 02
Lageplan Außenanlagen	1 : 250	2015/47 — G 04
Lageplan Regenentwässerung	1 : 250	2015/47 — G 05
Maßblatt Sedimentations- und Schieberschacht	1 : 25	2015/47 — G 06
Gewindeschieber Typ GM zum Andübeln, Nennweite 100 - 1200 für runde Öffnungen SCHMIEDING Armaturen		
11. Anlagen		
Produktdatenblätter Maschinen- u. technologische Anlagenteile		

<b>Nachträge</b>
<b>Nachtrag vom 27.01.17</b>
Ergänzung zum Kapitel 6, Text - wassertechnische Berechnung mit Lageplänen sowie ein Ingenieurgeologisches Gutachten vom 01.07.2016; Schreiben Ing. Peter vom 12.12.2016 - Datenblatt: mato-Überfüllsicherung-Allii-nach-whg-3561 + - Formulare 6.1 a, b, d und 6.2
Ergänzung zum Kapitel 7, Text - Maschinenaufstellung und Lagerflächen - Tabelle zur Qualitätssicherung
<b>Nachtrag vom 20.02.17 (PE 20.02.2017)</b>
Ergänzung zum Kapitel 6, Text - ergänzende Angaben zur Reifenwaschanlage
<b>Nachtrag vom 14.03.17 (PE 16.03.2017)</b>
- Ergänzende Erklärung zu Pkt. 7: Baubeschreibung Erschließung / Außenanlagen / Entwässerung
<b>Nachtrag vom 29.06.17 (PE 3.07.2017)</b>
Ergänzung zum Kapitel 4 - überarbeitete Schallimmissionsprognose, Berichts-Nr.: 1-16-05-144a vom 27.06.2017

## Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

<b>AbfG LSA</b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
<b>AbfZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
<b>ArbSch-ZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
<b>ArbStättV</b>	Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist (ArbStättV)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G v. 20.7.2017 I 2808 (Nr. 52)
<b>BauO LSA</b>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. 09. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 09. 2016 (GVBl. LSA S. 254)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist (BaustellV)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 7 V v. 18.10.2017 I 3584 (Nr. 69)
<b>BImSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist (BImSchG)
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
<b>9. BImSchV</b>	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist (9. BImSchV)
<b>12. BImSchV</b>	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist (12. BImSchV)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434 (Nr 64) mWv 29.9.2017

<b>BrSchG</b>	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
<b>GefStoffV</b>	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist (GefStoffV)
<b>GIRL</b>	Geruchsimmissions-Richtlinie: Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom 29. Februar 2008
<b>KrWG</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist (KrWG)
<b>NatschG LSA</b>	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (UVPG)
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
<b>TA Luft</b>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
<b>VwKostG LSA</b>	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 2 G v. 18.7.2017 I 2745 (Nr. 52)
<b>VwVfG LSA</b>	Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Feb. 2015 (GVBl. LSA S. 50)
<b>Wasser-ZustVO</b>	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
<b>WG LSA</b>	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 122 G v. 29.3.2017 I 626

**Verteiler**

**Original**

- 1            Geschäftsführer der  
              RST Recycling Sanierung Thale GmbH  
              Theodor-Fontane-Ring 12  
              06502 Thale

**In Kopie**

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
              Dessauer Straße 70  
              06118 Halle
- 2 + 3        Referat 402/ 402.b (Genehmigung)
- 4            Referat 402/ 402.d (Überwachung)
- 5            Referat 401 (Abfall)
- 6            Landesamt für Verbraucherschutz  
              Gewerbeaufsicht West  
              Klusstr. 18  
              38820 Halberstadt
- 7 + 8        Landkreis Harz  
              Umweltamt + Bauordnungsamt  
              Friedrich-Ebert-Straße 42  
              38820 Halberstadt
- 9            Stadt Blankenburg (Harz)  
              Bürgermeister  
              Harzstraße 3  
              38889 Blankenburg (Harz)